

Vereinsstatuten

Verein **UniversArt** mit Sitz in Luzern

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „UniversArt“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der klassischen Musik sowie die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Konzerten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Der Vorstand arbeitet Richtlinien für die Aufnahme von Mitgliedern aus. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend. Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Bekanntgabe der Gründe abgelehnt werden.

Mit der Aufnahme als Mitglied entsteht die Pflicht zur Leistung der Mitgliedsbeiträge, sofern solche von der Vereinsversammlung beschlossen wurden.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Vereinsversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Person

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und kann durch eine einfache schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Vereinsversammlung
- (b) der Vorstand
- (c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt, sofern von der Mehrheit der Mitglieder keine andere Periodizität beschlossen wurde (maximal 3-Jahres-Rhythmus). Falls der Vorstand es als erforderlich erachtet, kann er jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 5 Tage im Voraus elektronisch an den Vorstand zu richten.

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- (a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- (b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- (c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- (d) Entlastung des Vorstandes
- (e) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren

- (f) Beschluss über das Jahresbudget
- (g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- (h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
Änderung der Statuten
- (i) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung
des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäß einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit findet eine 2. Abstimmung statt. Besteht auch hier eine Stimmengleichheit, entscheidet der Vorstand. Besteht auch hier eine Stimmengleichheit, liegt der Stichentscheid beim Präsidenten des Vorstands.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3- Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus ein bis fünf Vereinsmitgliedern. Der Präsident wird von der Vereinsversammlung bestimmt (Punkt 8e). Die reguläre Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeits- oder Auftragsrecht).

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt bei jeder ordentlichen Tagung zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Sie legen der Vereinsversammlung bei jeder ordentlichen Tagung einen Bericht vor.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident-en/-in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Das Vereinsvermögen kann auch einer gemeinnützigen Organisation gespendet werden.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern wird ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 30. August 2021 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum: Luzern, den 30.08.2021

Der Präsident

S. Dubroff

Der Protokolführer

M. Dubroff